

Friedhof- und Bestattungsreglement

Ausgabe 2016

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

¹Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat Wegenstetten dieses Reglement.

²Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Mit dem Vollzug sind die Gemeindekanzlei und der Friedhofgärtner beauftragt.

Zweck

³Das Friedhof- und Bestattungsreglement bestimmt die Anlegung, Erweiterung und Räumung sowie den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen, die Grabordnung sowie die Organisation von Bestattungen. Es regelt zudem die Kostentragung bei Bestattungen.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 2

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei umgehend zu melden.

§ 3

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

¹Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt die Bestattung fest. Diese kann, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, täglich, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

§ 4

Einsargung und Aufbahrung

¹Der Leichnam wird in der Regel innert 24 Stunden eingesargt und in den Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude gebracht. Der Zeitpunkt der Überführung wird mit den Angehörigen abgesprochen.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind weitgehend zu berücksichtigen.

§ 5

Ort der Bestattung

³Alle Verstorbenen, welche in Wegenstetten Wohnsitz hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Wegenstetten beigesetzt. Die Bestattungskosten richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

⁴Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wegenstetten hatten, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf dem Friedhof Wegenstetten beigesetzt werden. Die Bestattungskosten richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

§ 6

Kremation

¹Der Zeitpunkt der Kremation wird durch den Bestatter im Auftrag der Angehörigen oder durch die Gemeindekanzlei mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

§ 7

Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde

¹Bei der Bestattung der Einwohner von Wegenstetten übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen:

- amtliche Bekanntmachung
- Zurverfügungstellung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude
- Herrichten des Grabes
- Beisetzen des Verstorbenen
- Liefern eines einheitlichen, hölzernen Grabkreuzes mit Name, Geburts- und Todesjahr

III. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS FRIEDHOFWESEN

§ 8

Friedhofgärtner

¹Der Friedhofgärtner übt seine Tätigkeit nach dem Pflichtenheft aus. Er überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 9

Belegungsplan

¹Die Gemeindekanzlei führt einen Belegungsplan.

§ 10

Zutritt zum Friedhof

¹Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Untersagt ist das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

³Das Mitnehmen von Hunden ist nicht gestattet.

§ 11

Bestattungsmöglichkeiten

¹Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Für Sargbestattungen:

- Einzelgräber
- Kindergräber

Für Urnenbestattungen:

- Einzelgräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenwandnischen

²Familiengräber können nicht bewilligt werden.

Material der Urnen

³Für Einzel- und Kinderurnengräber sowie das Gemeinschaftsgrab müssen Holzurnen verwendet werden, für eine Beisetzung in den Urnenwandnischen sind Metall- oder Tonurnen zwingend.

Zuweisung des Grabplatzes

⁴Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge und in den für die einzelnen Bestattungsarten vorgesehenen Grabfeldern.

§ 12

Zulässige Grösse der Grabstätten

¹Die zulässige und vorgeschriebene Grösse der Grabstätten sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 13

Benützungsdauer der Gräber

¹Die Benützungsdauer der Gräber bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.

Abräumen von Gräbern

²Das Abräumen bzw. Aufheben eines Grabs bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Üblicherweise werden nur ganze Reihen oder Felder aufgehoben.

§ 14

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur Holzurnen beigesetzt werden.

²Auf individuellen Blumenschmuck ist beim Gemeinschaftsgrab zu verzichten. Frische Blumen oder Arrangements können auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

³Der Name, das Geburtsdatum und das Todesjahr der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden.

§ 15

Urnenwandnischen

¹In den Urnenwandnischen dürfen nur Ton- oder Metallurnen beigesetzt werden.

²Die einheitliche Beschriftung der als Abschluss einer Urnennische anzubringenden Platte wird von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

§ 16

Zusätzliche Urnenbeisetzungen

¹Die Beisetzung von Aschenurnen kann auch in einem Reihengrab oder in der Urnenwandnische einer früher verstorbenen Person erfolgen. Die ordentliche Grabruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

²Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.

§ 17

Aufhebung von Grabfeldern

¹Müssen Einzelgräber, Grabreihen, Grabfelder oder Familiengräber in Folge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.

²Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, erfolgt dies auf Kosten der Angehörigen und die Grabmäler und Pflanzen verfallen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

³Bei Aufhebung von Urnenwandnischen wird die Asche der darin beigesetzten Urnen einem anonymen Gemeinschaftsgrab übergeben, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen.

	§ 18
Exhumierungen	¹ Exhumierungen müssen amtlich oder gerichtlich angeordnet sein.
	§ 19
Grabmäler	² Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab (mit Ausnahme der Urnennischen) ein einheitliches, von der Gemeinde geliefertes, mit Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen versehenes Holzkreuz, welches spätestens nach Ablauf eines Jahres von den Angehörigen durch ein definitives Grabmal zu ersetzen ist.
	§ 20
Bewilligungspflicht für Grabmäler	¹ Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10 beizulegen, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung. Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt. ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.
	§ 21
Zulässige Grösse von Grabmäler	¹ Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern, sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.
	§ 22
Zeitpunkt und Art der Aufstellung	¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 1 Jahr und auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. ² An gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
	§ 23
Form und Gestaltung	¹ Die Gestaltung der Grabmäler soll insgesamt ein ruhiges Bild auf dem Friedhof ergeben.
	§ 24
Materialien und Bearbeitung	¹ Die Grabdenkmäler dürfen durch ihre Form und Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberrei-

hen nicht stören. Zulässig ist die Verwendung von Natursteinen, Kunststeinen, Bronze oder ähnliche Legierungen, Eisen und Holz. Nicht zugelassen sind Grabdenkmäler aus Steinarten, deren Farbe oder Struktur sich nicht harmonisch in die Umgebung einfügt.

²Nicht erlaubt sind schwarze oder hochglanzpolierte Steine oder den ästhetischen Eindruck störende Materialien oder Elemente.

§ 25

Einfassungen

¹Die Grabeinfassung muss mit einer Kopfplatte versehen sein, auf die das Grabdenkmal gesetzt wird.

§ 26

Bepflanzung

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

³Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 1.20 m) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

⁴Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Gemeinde. Blumenschmuck kann während 30 Tagen nach der Beisetzung an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle beim Gemeinschaftsgrab abgelegt werden. Es besteht keine Möglichkeit, individuelle Grabmäler, Beschriftungen, Pflanzenschmuck oder dergleichen anzubringen.

⁵Bei den Urnennischen haben die Angehörigen die Möglichkeiten, kleinen Grabschmuck auf die dafür vorgesehene Platte bei der belegten Nische zu stellen.

§ 27

Vernachlässigung des Unterhalts

¹Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke oder mit Kieselsteinen zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Abfälle und leere Gefässe

²Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden

Abfallkörbe. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 28

Unterhaltungspflicht

¹Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 29

Haftung

¹Die Gemeinde Wegenstetten übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen.

§ 30

Schadenersatz

¹Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner zu melden.

§ 31

Strafbestimmungen

¹Die Missachtung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 32

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach rechtskräftigem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2016 beschlossen, in Rechtskraft erwachsen am 29. Juli 2016.

GEMEINDERAT WEGENSTETTEN

sig. Willy Schmid,
Gemeindeammann

sig. Brigitte Schmid Schüpbach,
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Gebühren und Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Leistungen gemäss § 7 des vorstehenden Reglements. Die Angehörigen haben folgende Gebühren zu entrichten:

Bestattung von Einwohnern

Erdgrab	Fr. 600.--
Urnengrab	Fr. 300.--
Urnennische (inkl. Platte, ohne Beschriftung)	Fr. 200.--
Kindergrab	Fr. 400.--
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 200.--
Urnenbeisetzung in belegte Nische (ohne Plattenbeschriftung)	Fr. 100.--
Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)	Fr. 200.--
Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung)	Fr. 1'000.--

Bestattung von Auswärtigen

Erdgrab	Fr. 4'000.--
Urnengrab	Fr. 3'000.--
Urnennische (inkl. Platte, ohne Beschriftung)	Fr. 2'000.--
Kindergrab	Fr. 2'000.--
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 1'500.--
Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)	Fr. 1'500.--
Urnenbeisetzung in belegte Nische (ohne Plattenbeschriftung)	Fr. 200.--
Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung)	Fr. 2'700.--

Anhang II

Abmessungen

Folgende Masse dürfen nicht überschritten werden:

¹Gräber / Einfassungen (äussere Kante der Einfassung)

	Breite	Länge
Erwachsenengräber	60 cm	120 cm
Kindergräber	40 cm	60 cm
Urnengräber	50 cm	80 cm

²Grabmäler

	Höhe	Breite
Erwachsenengräber	110 cm	60 cm
Kindergräber	60 cm	40 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm

Anhang III

Was tun bei einem Todesfall zu Hause?

Informieren Sie den Hausarzt → sofort

Rufen Sie den Hausarzt des/des Verstorbenen an. Er wird den Tod ärztlich feststellen und eine Todesbescheinigung ausstellen.

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen

Nehmen Sie mit einem Bestattungsdienst Kontakt auf → umgehend

Den Angehörigen steht es frei, mit einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zusammenzuarbeiten: Wir empfehlen Ihnen

- Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70
- Ahorn-Bestattungen, Geissgasse 5, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43

Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung → innert 2-3 Tagen

Gemeindeverwaltung Wegenstetten
Schulgasse 9
4317 Wegenstetten
Tel. 061 875 92 92
E-Mail. gemeindekanzlei@wegenstetten.ch

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei mit folgenden Unterlagen des/der Verstorbenen:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei nachfolgende Angaben:

- Soll die/der Verstorbene kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Wegenstetten erfolgen?
- Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
- Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt? (siehe unter Punkt 4)

Die Gemeindekanzlei wird eine Meldung für das Regionale Zivilstandsamt ausstellen, welches Sie als Angehöriger unterzeichnen müssen.

Was tun bei einem Todesfall im Spital / (Pfleger-)Heim?

- Tritt der Todesfall im Spital oder (Pfleger-)Heim ein, wird der Todesfall von dort direkt an das zuständige Zivilstandsamt gemeldet. Die Spital- bzw. Heimverwaltung wird Sie direkt über das weitere Vorgehen informieren.
- Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen → sofort**
- Nehmen Sie mit dem Bestattungsdienst Kontakt auf → umgehend**

Den Angehörigen steht es frei, mit einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zusammenzuarbeiten: Wir empfehlen Ihnen

- Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70
- Ahorn-Bestattungen, Geissgasse 5, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43

- Informieren Sie die Gemeindeverwaltung → innert 2-3 Tagen**

Gemeindeverwaltung Wegenstetten
Schulgasse 9
4317 Wegenstetten
Tel. 061 875 92 92

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei. Nehmen Sie, falls vorhanden, das Familienbüchlein mit.

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei nachfolgende Angaben:

- Soll die/der Verstorbene kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Wegenstetten erfolgen?
- Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht?
- Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt?

Ein umfassendes Merkblatt steht zum Download bereit unter www.wegenstetten.ch